

VERORDNUNGSBLATT für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 14

TEIL I

Ausgabetag 23. März 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
Alliierte Behörden			
Alliierte Kommandantur Berlin			
10. 3. 1949	85	20. 3. 1949	88
12. 3. 1949	85	Magistrat	
Militärregierung Berlin			
(Amerikanischer Sektor)			
4. 12. 1948	86	Finanzwesen	
Französische Militärregierung von Groß-Berlin			
20. 3. 1949	86	2. 2. 1949	91
20. 3. 1949	88	17. 3. 1949	91
Magistrat			
Polizei			
8. 3. 1949	92	17. 3. 1949	91
Aufsichtsamt für das Versicherungswesen			
8. 3. 1949	92	23. 2. 1949	92
Magistrat			
Bezirksämter			
Polizei			
9. 3. 1949 Bekanntmachung des Bezirksamtes Neukölln über Neu-Numerierung des Lichtenrader Weges 92			

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 48
10. März 1949

Betrifft: Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit

- An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin
- Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:
- Dem Polizeipräsidenten wird hiermit die Befugnis erteilt, Deutsche von ihrer Staatsangehörigkeit lt. §§ 24 und 25 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. I, S. 583) zu entlassen, und zwar unter nachstehend aufgeführten Bedingungen.
 - Der Polizeipräsident darf nur mit Genehmigung der für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Militärregierung die Entlassungsgenehmigung in bezug auf Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit ausfertigen.
 - Die Militärregierung wird die diesbezügliche Genehmigung lediglich in dem Falle erteilen, daß der Betreffende: Deutschland endgültig zu verlassen beabsichtigt; die notwendige Ausreiseerlaubnis erhalten hat;

die Einreiseerlaubnis für das Bestimmungsland erhalten hat, bzw. dieselbe ohne Zweifel erhalten wird; in der Lage ist, zu gegebener Zeit die Staatsangehörigkeit dieses Landes zu erwerben, es sei denn, er hat dieselbe auf Grund von Gesetzen dieses Landes bereits erworben.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin
A. d'ARNOUX
Colonel
Vorsitzführender Stabschef

BK/O (49) 53
12. März 1949

Betrifft: Überwachung von Pachtverträgen in bezug auf Veröffentlichungsmöglichkeiten auf Eigentum der Reichs- und Stadtbahn

- An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin
- Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:
- Sie haben alle Personen bzw. Organisationen, die es angeht, einschließlich der Reichsbahndirektion, davon in Kenntnis zu setzen, daß

für jeden jetzt gültigen oder zukünftig eingegangenen Pachtvertrag, sowie auch für jede Entziehung oder Auhebung eines Pachtvertrages, von einem Zeitungskiosk, Buchhändler oder sonstiger mit dem Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften oder anderen gedruckten Veröffentlichungsmitteln beschäftigten Organisationen, welche sich auf Eigentum der Reichs- bzw. Stadtbahn, bzw. in oder unter demselben befindet, ist die Genehmigung der Militärregierung des Sektors, wo s. d. esse befindet, einzuholen.

2. Diese Anordnung hebt alle anderweitigen Anweisungen bzw. Verfahren auf und tritt an deren Stelle.
3. Diese Anordnung tritt mit dem 15. März 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

A. d'ARNOUX

Colonel

Vorsitzführender Stabschef

Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor)

Durchführungsbestimmung Nr. 9

zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

In Abänderung und zur Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 8 der obigen Verordnung wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Artikel 8 der Umstellungsverordnung sind bis spätestens zum 10. Dezember 1948 zu stellen; von diesem Zeitpunkt an tritt Ziffer 20 des Artikels 8 außer Kraft.

2. Jedoch kann die Alliierte Banken-Kommission oder eine andere von ihr ermächtigte Körperschaft auch weiterhin Anträge annehmen von

a) ehemaligen Kriegsgefangenen oder Internierten, soweit der Antrag innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Rückkehr nach Berlin gestellt wird.

Soiche Anträge müssen sich auf öffentliche Urkunden stützen.

b) Anderen Antragstellern, soweit sie durch einwandfreien Urkundenbeweis darlegen können, daß die Frist ohne eigenes Verschulden des Antragstellers versäumt wurde und die Nichtberücksichtigung des Antrages eine Härte darstellen würde.

3. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

Berlin, den 4. Dezember 1948

Im Auftrage der Militärregierung

Die Durchführungsbestimmung Nr. 9 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 ist gleichzeitig mit gleichem Wortlaut von der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) und der Französischen Militärregierung Berlin für den britischen und den französischen Sektor erlassen worden.

Die Veröffentlichung im VOBl. 1949 Teil I, Seite 41, ist hinsichtlich der Überschrift zu berichtigen, auf Seite 41 ist veröffentlicht die Durchführungsbestimmung Nr. 9 zur Ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsverordnung) vom 24. Juni 1948.

Die Schriftleitung

Französische Militärregierung von Groß-Berlin

Dritte Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung)

Zur Ergänzung der Ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 24. Juni 1948 (Währungsverordnung) und der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 4. Juli 1948 (Umstellungsverordnung) haben die Kommandanten des französischen, britischen und amerikanischen Sektors von Groß-Berlin zum Zwecke der Stabilisierung und Sicherung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage weitere Vereinbarungen über die Währungsreform in den bezeichneten Sektoren (nachstehend „das betreffende Gebiet“ genannt) getroffen.

Dementsprechend wird hierdurch angeordnet:

1. a) In dem betreffenden Gebiet werden die auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Noten und Münzen, die von der Bank deutscher Länder ausgegeben werden (nachstehend „Westmark“ genannt), vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel.
- b) Besitz und Verwendung von Noten und Münzen, die im sowjetischen Sektor von Berlin umlaufen (nachstehend „Ostmark“ genannt), bleiben erlaubt. Dementsprechend sind Verpflichtungen, die Bezahlung in Ostmark vorsehen, erlaubt. Der Schuldner kann sich jedoch von einer solchen Verpflichtung durch Zahlung von Westmark in einem Betrage befreien, der dem Wechselkurs am Tage der Zahlung entspricht.
- c) Ungeachtet der Bestimmungen zu b) dürfen Arbeitsverträge, die über Ostmark lauten, nicht ohne vorherige Zustimmung der Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin abgeschlossen werden.

2. Ziff. 2 b) und 4 der Währungsverordnung werden aufgehoben.

3. a) (1) Ungeachtet der Bestimmungen der Ziff. 1 a) können Verbraucher sämtliche bewirtschafteten Lebensmittel, die im Rahmen der festgesetzten Lebensmittelrationen oder auf Sonderzuteilungen ausgegeben werden, bis zum 31. März 1949 einschließlich in Ostmark bezahlt werden, soweit sie auf die Lebensmittelkarten für den Monat März 1949 bezogen werden.

(2) In gleicher Weise können Einzelhändler, Großhändler und Hersteller von bewirtschafteten Lebensmitteln bis zum 31. März 1949 einschließlich sämtliche bewirtschafteten Ernährungsgüter in Ostmark bezahlen.

b) Bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten für den Monat April 1949 haben die Ausgabestellen den Karteninhabern, die bei einer Kartenstelle im betreffenden Gebiet eingetragene sind, je 15 Ostmark in 15 Westmark umzutauschen. Der Empfang der Lebensmittelkarten Berechtigte ist auch zum Umtausch berechtigt.

c) (1) Sämtliche nach dem 31. März 1949 aus den Zentrallagern und Bezirkslagern des Magistrats oder aus den dem betreffenden Gebiet gelegenen Lagern des Lebensmittelgroßhandels und der Hersteller von Ernährungsgütern ausgelieferten Ernährungsgüter sind, auch wenn ihre Bezahlung in Ostmark vereinbart war, in Westmark im Verhältnis 1:1 zu bezahlen.

(2) Soweit für solche Ernährungsgüter vom Magistrat Westmark, vom Lebensmittelhandel oder vom Hersteller an den Magistrat jedoch Ostmark gezahlt worden sind, haben sowohl der Großhandel als auch die Hersteller spätestens 14 Tage nach Abgabe der betreffenden Ernährungsgüter Westmark in Höhe des vollen Einkaufspreises abzüglich 20 % eines anderthalbfachen Monatsumsatzes (Durchschnitt der monatlichen Umsätze in der Zeit vom 1.9.1948 bis 28.2.1949) an den Magistrat im Umtausch gegen einen gleichen Betrag in Ostmark zu zahlen.

4. a) Ungeachtet der Bestimmungen der Ziff. 1 a) kann der Mieter innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung 50 % der in dieser Zeit fällig werdenden Grundstücksrenten, jedoch höchstens 50 % des auf einen Monat entfallenden Betrages, in Ostmark zahlen.

b) Der Magistrat von Groß-Berlin ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern oder ihren Vertretern die auf Grund von erhaltenen Ostmarkbeträgen im Verhältnis von 1:1 in Westmark umzutauschen. Der Umtausch erfolgt bis zum 15. Mai 1949 durch die Finanzämter bei der Zahlung der bis zum 15. Mai 1949 in Westmark zu entrichtenden Grundsteuer.

5. a) Ungeachtet der Bestimmungen der Ziff. 1 a) können

(1) bis zum 30. April 1949 Steuern, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung an bis zum 30. April 1949 fällig werden, in Ostmark gezahlt werden, soweit Zahlung in dieser Währung zulässig ist;

(2) bis zum 20. April 1949 für den Monat März geschuldete, im Monat April fällig werdende Sozialversicherungsbeiträge zu $\frac{1}{2}$ in Ostmark und $\frac{1}{2}$ in Westmark gezahlt werden.

b) Rückständige Steuern, soweit sie nicht gestundet sind, und rückständige Sozialversicherungsbeiträge dürfen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr in Ostmark gezahlt werden. Gestundete Steuern dürfen noch bis zum 30. April 1949 in Ostmark gezahlt werden, soweit ihre Zahlung bisher in Ostmark zugelassen war.

c) Die Zahlung von Steuern in Ostmark gemäß a) (1) und b) kann auch durch Überweisung von Guthaben bei Geldinstituten im betreffenden Gebiet erfolgen, die durch Einzahlung von Kuponmark oder Hartgeld oder durch Überweisung aus der sowjetischen Zone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin entstanden sind.

d) Sind fällige Steuern auf Grund von Ziff. 1 a) (6) der Währungsverordnung in Ostmark gezahlt worden und wird die Steuer später niedriger festgesetzt, so ist der überzahlte Ostmarkbetrag in Westmark nach dem durchschnittlichen Wechselkurs im Monat der Einzahlung zu erstatten. Der durchschnittliche Wechselkurs wird vom Landesfinanzamt Berlin bekanntgegeben.

e) Sind Steuern, die nach dem 30. April 1949 fällig werden, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Ostmark gezahlt worden, so werden die für die Zeit nach dem 30. April 1949 vorausgezählten Beträge nicht als Erfüllung der Steuerschuld angesehen, sondern zur Verfügung des Steuerschuldners gehalten.

f) Die Versicherungsanstalt Berlin kann ihre Verpflichtungen aus Versicherungsleistungen, die vor dem 1. März 1949 erbracht worden sind, innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Ostmark bezahlen.

6. In allen Fällen, in denen in Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten oder rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Währungseinheit Reichsmark, Goldmark oder Rentenmark verwendet ist, tritt an ihre Stelle die Währungseinheit Deutsche Mark (Westmark).

7. a) (1) Ungeachtet der Bestimmungen der Ziff. 1 a) sind Löhne und Gehälter, die für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geschuldet werden, mit dem gleichen Anteil von Ostmark und Westmark zu zahlen, mit dem sie bisher gezahlt worden sind. Der Ostmarkanteil ist spätestens am dritten Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung auszuzahlen.

(2) Für die Zeit nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Löhne und Gehälter in Westmark zu zahlen.

(3) Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Arbeitnehmer bereits ein höherer Ostmarkanteil gezahlt worden, als sich nach den Bestimmungen (1) und (2) ergibt, so hat der Arbeitgeber spätestens am dritten Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Unterschiedsbetrag im Verhältnis von 1:1 in Westmark umzutauschen.

- (4) Über die Vorschriften von (1) bis (3) hinaus erhalten monatlich entlohnte Arbeitnehmer für den Monat März mindestens 50 % ihrer Löhne und Gehälter in Westmark.
- b) Alle Lohnsteuerabzugspflichtigen Arbeitgeber (jedoch nicht der Magistrat von Groß-Berlin, seine Eigenbetriebe und seine nachgeordneten Behörden einschließlich der Postverwaltung und der Versicherungsanstalt Berlin, sowie die Justizverwaltung) sind berechtigt, Ostmark im Verhältnis von 1:1 in Westmark umzutauschen bis zu einem Betrage, der dem Ostmarkanteil der Lohn- und Gehaltssummen ihrer Arbeitnehmer zuzüglich der Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherung für die Zeit vom 4.—17. März 1949 oder, soweit Löhne und Gehälter monatlich gezahlt werden, der Hälfte des Ostmarkanteils des Gesamtbetrages dieser Löhne und Gehälter im Monat Februar 1949 entspricht.
- c) Alle umsatzsteuerpflichtigen Betriebe, die sich durch ihre Gewerbeerlaubnis als Betriebe des Handels ausweisen, mit Ausnahme des Lebensmittelgroß- und -einzelhandels, sind berechtigt, Ostmark in Höhe von 5 % des in einem Monat getätigten Ostmarkumsatzes, gerechnet nach dem Durchschnitt des letzten Vierteljahres 1948, im Verhältnis von 1:1 in Westmark umzutauschen.
- d) Für den Umtausch nach b) und c) können auch Guthaben bei Geldinstituten im betreffenden Gebiet verwendet werden, einschließlich der Ostmarkkonten, die durch Einzahlung von Kuponmark oder Hartgeld oder durch Überweisung aus der sowjetischen Zone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin entstanden sind. Der Umtausch erfolgt durch das Geldinstitut (Ziff. 9 (2) der Währungsverordnung) des zum Umtausch Berechtigten oder, wenn er keine Bankverbindung hat, durch ein Geldinstitut seines Bezirks mit Ausnahme der Berliner Zentralbank und des Postscheckamts Berlin-West am zweiten, dritten und vierten Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Der zum Umtausch Berechtigte hat seinen Gewerbebescheinigung oder die Lohnsteuerkarten der von ihm Beschäftigten sowie eine von ihm unterschriebene Erklärung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Erklärung muß enthalten:
1. die Bezeichnung des Finanzamts und der Steuernummer (Lohnsteuerkonto) des Umtauschenden;
 2. die Zahl der am 10. März 1949 Beschäftigten (unter Angabe der Zahl der monatlich Entlohten);
 3. den Gesamtbetrag der im Februar 1949 gezahlten Löhne und Gehälter (getrennt nach Westmark und Ostmark), gesondert für monatlich Entlohnte und in kürzeren Zeiträumen Entlohnte;
 4. den angeforderten Betrag, getrennt nach Lohn- und Gehaltsbeträgen für monatlich Entlohnte und in kürzeren Zeiträumen Entlohnte;
 5. die Versicherung der Richtigkeit der Angaben; im Falle c):
1. die Bezeichnung des Finanzamts und der Steuernummer (Umsatzsteuer) des Umtauschenden;
 2. die Höhe des Umsatzes im letzten Vierteljahr 1948, getrennt nach Westmark und Ostmark;
 3. den angeforderten Betrag;
 4. die Versicherung der Richtigkeit der Angaben.
- e) Die auszahlende Stelle hat die drei Ausfertigungen abzustempeln und eine dem Einreicher zurückzugeben, eine dem zuständigen Finanzamt des Einreichers zur Nachprüfung einzusenden und eine zu den eigenen Akten zu nehmen.
- f) Die Berliner Zentralbank ist verpflichtet, für Rechnung des Magistrats den Geldinstituten die ihnen auf Grund von d) zuzuführenden Ostmarkbeträge im Verhältnis von 1:1 in Westmark umzutauschen.
- g) Die Geldinstitute bleiben am zweiten, dritten und vierten Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung für andere als die in d) aufgeführten Geschäfte geschlossen. Die Berliner Zentralbank und das Postscheckamt Berlin-West bleiben geöffnet.
8. a) Der Magistrat erhält von der Berliner Zentralbank diejenigen Summen, deren er nach der Meinung der Militärregierung bedarf, um die außerordentlichen Ausgaben zu decken, die ihm durch die Bestimmungen dieser Verordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen notwendig entstehen, unter Berücksichtigung des erzielbaren Erlöses aus seinen Ostmarkbeständen.
- b) Die Bank gewährt dem Magistrat ein unverzinsliches Darlehen von 30 Tagen Laufzeit in Höhe der Beträge, deren der Magistrat während der 30 Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung für Lohn- und Gehaltszahlungen und andere unvermeidbare Ausgaben des Magistrats, seiner Eigenbetriebe und seiner nachgeordneten Behörden einschließlich der Postverwaltung und der Versicherungsanstalt Berlin sowie der Justizverwaltung bedarf.
9. a) Zum Ausgleich der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer, die ihre Lebensmittelkarten im betreffenden Gebiet erhalten, aber in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor entlohnt werden, mit den Löhnen und Gehältern der Arbeitnehmer, die ihre Lebensmittelkarten in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor erhalten, aber im betreffenden Gebiet entlohnt werden, wird hiermit eine Lohnausgleichskasse mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Das Nähere hierüber bestimmt der Magistrat von Groß-Berlin.
- b) Die Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitnehmern, die ihre Lebensmittelkarten in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor erhalten, nur 10 % des nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verbleibenden Nettolohnes oder -gehalts in Westmark auszahlen, 90 % des Nettolohnes oder -gehalts hat der Arbeitgeber, auch wenn die Lohnzahlung in Ostmark vereinbart ist, binnen einer Woche in Westmark an die Lohnausgleichskasse abzuführen, die hierfür den gleichen Nennbetrag in Ostmark aushändigt.
- c) Die Lohnausgleichskasse ist verpflichtet, Arbeitnehmern, die ihre Lebensmittelkarten im betreffenden Gebiet erhalten, aber in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor entlohnt werden, 60 % ihres Nettolohnes oder -gehalts im Verhältnis von 1:1 in Westmark umzutauschen. Der Arbeitnehmer kann von dem Nettolohn oder -gehalt monatlich mindestens 60 Ostmark zuzüglich 25 Ostmark für jedes auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Kind, höchstens jedoch 300 Ostmark, umtauschen. Die Auszahlung erfolgt durch die vom Magistrat bestimmte Stelle im Wohnbezirk des Arbeitnehmers auf Grund einer vom Arbeitsamt des Wohnbezirks abgestempelten Lohnbescheinigung des Arbeitgebers sowie einer Bescheinigung der Kartenstelle über den Bezug der Lebensmittelkarten.
- d) Die Lohnausgleichskasse ist darüber hinaus verpflichtet, Arbeitnehmern, die ihre Lebensmittelkarten in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor beziehen und in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor entlohnt werden, aber ihren alleinigen ständigen Wohnsitz im betreffenden Gebiet haben, 30 % ihres Nettolohnes oder -gehältes im Verhältnis von 1:1 in Westmark umzutauschen. Der Arbeitnehmer kann von dem Nettolohn oder -gehalt monatlich mindestens 40 Ostmark, höchstens jedoch 100 Ostmark, umtauschen. Die Auszahlung erfolgt durch die vom Magistrat bestimmte Stelle im Wohnbezirk des Arbeitnehmers auf Grund einer vom Arbeitsamt des Wohnbezirks abgestempelten Lohnbescheinigung des Arbeitgebers.
- e) Der Magistrat ist ermächtigt, die in b), c) und d) festgelegten Hundertsätze so zu ändern, daß die Einnahmen und die Ausgaben der Lohnausgleichskasse in jeder der beiden Währungen gleich hoch sind. Wird der Ausgleich nicht erzielt, so hat der Magistrat den Fehlbetrag zu decken; er darf andererseits keinen Gewinn herbeiführen, der die Verwaltungskosten der Lohnausgleichskasse überschreitet.
- f) Der Magistrat wird ferner ermächtigt, mit Genehmigung der Militärregierungen des betreffenden Gebietes den Kreis der zum Umtausch berechtigten Personen zu erweitern und einzuschränken.
- g) Die Lohnausgleichskasse ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften unter b), c) und d) nachzuprüfen; diese Vorschriften sind vom siebenten Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzuwenden.
- h) Der Magistrat erläßt die zur Durchführung der Vorschriften dieser Ziffer erforderlichen Bestimmungen.
10. a) Die Ziff. 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Währungsverordnung wird aufgehoben.
- b) Vom Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an können Postsachen, die im betreffenden Gebiet bei der deutschen Post aufgeliefert werden, nur mit den von den Postämtern des betreffenden Gebietes verkauften Postwertzeichen freigemacht werden.
- c) Die von den Postämtern des betreffenden Gebietes ausgegebenen Postwertzeichen mit schwarzem Überdruck „Berlin“ werden mit dem Ablauf des 31. März 1949 ungültig.
11. a) Wer in der Absicht, für sich oder einen anderen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung oder einer ihrer Durchführungsbestimmungen den Umtausch von Ostmarkbeträgen in Westmark zu erreichen, in Erklärungen, die er auf Grund dieser Verordnung oder einer ihrer Durchführungsbestimmungen abgibt, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 50 000 Westmark oder mit beiden Strafen bestraft.
- b) Die gleiche Strafe trifft den, der vorsätzlich entgegen den Vorschriften zu 9b) die dort vorgesehenen Beträge nicht rechtzeitig an die Lohnausgleichskasse abführt.
- Wer die rechtzeitige Abführung aus Fahrlässigkeit unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der nicht abgeführten Summe bestraft.
- c) Wer in anderen Fällen in der Absicht, den Zweck dieser Verordnung zu vereiteln, gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder einer ihrer Durchführungsbestimmungen verstößt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Westmark oder mit beiden Strafen bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der die in a) bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.
- d) Neben einer Verurteilung aus a) und b) kann auf Entziehung der Handels- oder Gewerbeerlaubnis bis zur Höchstdauer von drei Jahren erkannt werden.
- e) Der durch die unter a) und c) bezeichneten Handlungen erlangte Westmarkbetrag oder sein Gegenwert ist zugunsten der Stadt Berlin einzuziehen.
- f) Vorbehaltlich der Einschränkungen, die sich aus den Gesetzen oder Befehlen der Militärregierung ergeben, werden die deutschen Gerichte ermächtigt, im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung Gerichtsbarkeit auszuüben.
12. In jedem Falle, in dem die Bestimmungen der Währungsverordnung oder der Umstellungsverordnung oder der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Ergänzungen im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, gehen die Bestimmungen dieser Verordnung vor.
13. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung und etwa hierzu ergahender Durchführungsbestimmungen ist maßgebend.
14. Diese Verordnung tritt am 20. März 1949 in Kraft.
Berlin, den 20. März 1949.

Der General,

Chef der Französischen Militärregierung

Ganeval

Vierte Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)

Die Kommandanten des französischen, des britischen und des amerikanischen Sektors von Groß-Berlin sind übereingekommen, in Ergänzung der Ersten, der Zweiten und der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsverordnung, Umstellungsverordnung und Währungsergänzungsverordnung) folgende Vorschriften zur Währungsreform in den genannten Sektoren (nachstehend als betreffendes Gebiet bezeichnet) zu erlassen.

Es wird daher folgendes angeordnet:

ARTIKEL I

Deckung der Verbindlichkeiten der Geldinstitute

1. a) Die Berliner Zentralbank schreibt dem Berliner Stadtkontor West, der Sparkasse der Stadt Berlin West und der Volksbank (Geldinstitute) den Gegenwart der bei ihnen in Anspruch genommenen Geschäftsbeträge (Ziff. 17 der Währungsverordnung) auf Girokonto gut.
- b) Darüber hinaus schreibt die Berliner Zentralbank den Geldinstituten für je 100 Deutsche Mark ihrer Verbindlichkeiten aus Einlagen, die durch Umwandlung von Altgeldguthaben entstanden sind, 40 Deutsche Mark auf Girokonto gut.
- c) Die zu Beginn des 25. Juni 1948 bei den Geldinstituten vorhandenen Bestände an Kleingeldnoten, die auf Deutsche Mark umgestellt sind (Währungsverordnung 1 b) (1) und (2) sowie die Geldmittel, die den Geldinstituten nach Ziff. 23 der Umstellungsverordnung zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität von der Währungskommission zur Verfügung gestellt worden sind, werden auf die nach a) und b) gutzuschreibenden Beträge angerechnet. Übersteigen sie die nach a) und b) gutzuschreibenden Beträge, so gilt der Mehrbetrag vom Inkrafttreten dieser Verordnung an als verzinsliches Lombarddarlehen der Berliner Zentralbank im Sinne der Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank vom 20. März 1949.
2. a) Den Geldinstituten wird, soweit ihre zu Beginn des 25. Juni 1949 vorhandenen Vermögenswerte zuzüglich der in Ziff. 1 a) und b) bezeichneten flüssigen Mittel nicht ausreichen, um die aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten und ein vorläufiges Eigenkapital in Höhe von 3 vom Hundert, bei der Volksbank in Höhe von 5 vom Hundert, dieser Verbindlichkeiten zu decken, nach näherer Vorschrift einer Durchführungsbestimmung eine Ausgleichsforderung gegen die Gebietskörperschaft Groß-Berlin zugeteilt. Die Durchführungsbestimmung hat vorzusehen, daß die Geldinstitute weitere Ausgleichsforderungen zur Deckung von Verlusten erhalten, die dadurch entstehen, daß sie nicht in der Lage sind, Zahlungen von Schuldnern zu erlangen, die ihre auf Westmark umzustellenden Schulden durch Zahlung an außerhalb des betreffenden Gebietes gelegene Stellen des Berliner Stadtkontors, der Sparkasse der Stadt Berlin und der Volksbank beglichen haben. Die Zuteilung der Ausgleichsforderung kann im Einvernehmen mit der Berliner Zentralbank von der Erfüllung von Auflagen des Aufsichtsamts für Banken abhängig gemacht werden.
- b) Zur Feststellung, ob und in welchem Umfange den Geldinstituten Ausgleichsforderungen gegen die Gebietskörperschaft Groß-Berlin zustehen, haben die Geldinstitute eine besondere Umstellungsrechnung zu erstellen, aus der sämtliche aus der Neuordnung des Geldwesens unmittelbar hervorgehenden Verbindlichkeiten und sonstige in die Deutsche-Mark-Rechnung übergeführten Passiven und Aktiven ersichtlich sind. Sämtliche Buchungen der Umstellungsrechnung sind, gleichviel wann die Umstellung des einzelnen Bilanzpostens tatsächlich vorgenommen wird, auf den 25. Juni 1948 zu valutieren. Das Nähere über die Umstellungsrechnung regelt eine Durchführungsbestimmung.
- c) Übersteigen nach dem Ergebnis der Umstellungsrechnung die Aktiven die Passiven einschließlich des in a) bezeichneten vorläufigen Eigenkapitals, so wird der Unterschiedsbetrag dem Eigenkapital zugeschlagen.
3. a) Die Ausgleichsforderungen sind Buchforderungen. Sie sind vom Magistrat von Groß-Berlin in ein Schuldbuch einzutragen.
- b) Die Ausgleichsforderung eines Geldinstitutes gilt als am 25. Juni 1948 entstanden; sie ist von diesem Tage an mit 3 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind den Gläubigern halbjährlich, erstmalig zum 30. Juni 1949, zu vergüten.
- c) Die Ausgleichsforderungen dürfen nur von der Bank deutscher Länder, der Berliner Zentralbank sowie von Geldinstituten veräußert, verpfändet, erworben und in Pfand genommen werden; sie dürfen nur zum Nennwert veräußert werden und sind in den Bilanzen zum Nennwert einzusetzen. Vor der Eintragung ins Schuldbuch kann eine Ausgleichsforderung nur von der Berliner Zentralbank und von der Bank deutscher Länder nach den für diese Institute geltenden Vorschriften erworben oder in Pfand genommen werden. Die Berliner Zentralbank kann jederzeit verlangen, daß das Institut, von dem sie die Ausgleichsforderung erworben hat, diese zurück-erwirbt.

ARTIKEL II

Deckung der Verbindlichkeiten der Versicherungsunternehmen

1. a) Den Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen wird, soweit ihre Vermögenswerte nicht zur Deckung der in die Deutsche-Mark-Rechnung übergeführten Verbindlichkeiten einschließlich eines vorläufigen Eigenkapitals in Höhe von 5 vom Hundert dieser Verbindlichkeiten ausreichen, nach näherer Vorschrift einer Durchführungsbestimmung eine Ausgleichsforderung gegen die Gebietskörperschaft Groß-Berlin zugeteilt.
- b) Soweit die Vermögenswerte eines Versicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmens die in a) bezeichneten Verbindlichkeiten zuzüglich des vorläufigen Eigenkapitals

übersteigen, wird der Mehrbetrag dem vorläufigen Eigenkapital zugeschlagen. Wäre hierbei jedoch das Eigenkapital einen höheren Betrag erreichen als 100 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des Eigenkapitals, das in der für den 31. Dezember 1947 aufgestellten handelsrechtlichen Bilanz ausgewiesen wird, so fällt der Überschuß der Gebietskörperschaft Groß-Berlin zu. Das Nähere regelt eine Durchführungsbestimmung.

ARTIKEL III

Aufhebung, Änderung und Ergänzung verschiedener Vorschriften der Umstellungsverordnung und der Durchführungsbestimmungen

5. Es werden aufgehoben:
 - a) die Ziffern 23, 32 Satz 2, 36 (b) und 51 der Umstellungsverordnung;
 - b) die Durchführungsbestimmungen Nr. 1, 2 und 8 zur Umstellungsverordnung.
6. Der in Ziff. 14 der Umstellungsverordnung bestimmten Voraussetzung für die Freigabe von Altgeldguthaben durch die Abwicklungsbank bedarf es nicht, wenn sich der Gesamtbetrag der Altgeldguthaben der Familie oder des Unternehmens auf nicht mehr als 10 000 Reichsmark beläuft. Die in Ziff. 15 der Umstellungsverordnung vorgeschriebene Überprüfung kann in diesen Fällen unterbleiben.

ARTIKEL IV

Strafvorschriften

7. a) Die Strafvorschriften der Ziff. 59 der Umstellungsverordnung finden auch Anwendung, wenn durch unrichtige oder unvollständige Angaben vorsätzlich bewirkt wird, daß einem Geldinstitut oder einem Versicherungsunternehmen eine höhere Ausgleichsforderung gegen die Gebietskörperschaft Groß-Berlin zugeteilt wird, als ihnen nach dieser Verordnung oder den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zusteht.
- b) Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, auch fahrlässige Zuwiderhandlungen, können mit Geldstrafen bis zu 10 000 Deutsche Mark bestraft werden.
- c) Die deutschen Gerichte werden vorbehaltlich der in den Gesetzen und Befehlen der Militärregierung enthaltenen Beschränkungen ermächtigt, im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung Gerichtsbarkeit auszuüben.

ARTIKEL V

Schlußbestimmungen

8. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen ist maßgebend.
9. Diese Verordnung tritt am 20. März 1949 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1949.

Der General,
Chef der Französischen Militärregierung
Ganeval

Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank

Nachdem die Kommandanten des französischen, des britischen und des amerikanischen Sektors von Groß-Berlin durch Erlaß der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) angeordnet haben, daß in diesen Sektoren von Groß-Berlin (nachstehend als betreffendes Gebiet bezeichnet) fortan nur noch die Noten und Münzen der Bank Deutscher Länder gesetzliche Zahlkraft besitzen sollen, und da es zur Regelung der Geld- und Kreditpolitik im betreffenden Gebiet erforderlich ist, eine Zentralbank zu errichten, wird hiermit folgendes angeordnet:

ARTIKEL I

Rechtsform

1. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz im betreffenden Gebiet wird hiermit die „Berliner Zentralbank“ (nachstehend Bank genannt) errichtet.
2. Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, unterliegt die Bank nicht den Anweisungen irgendwelcher politischer Körperschaften oder Verwaltungsbehörden.
3. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über das Kreditwesen finden auf die Bank keine Anwendung.

ARTIKEL II

Verhältnis zur Alliierten Bankkommission

4. Bei der Festsetzung der Politik der Bank unterliegt der Verwaltungsrat der Bank den gegebenenfalls von der Alliierten Bankkommission erlassenen Anordnungen.
5. Die Bank hat der Alliierten Bankkommission die von dieser verlangten Berichte und Auskünfte zu geben.

ARTIKEL III

Aufgaben

6. Der Bank obliegen nach näherer Vorschrift des Artikels VII, Ziff. 34–50, die folgenden Aufgaben:
 - a) den Geldumlauf und die Kreditversorgung zu regeln und Richtlinien für die allgemeine Kreditpolitik einschließlich der Zins- und Diskontsätze aufzustellen,
 - b) die Zahlungsfähigkeit und Liquidität der Kreditinstitute und des Postscheckamts Berlin-West (Geldinstitute) zu pflegen und für

- die Einlagen bei diesen Instituten Reserven in Form von Mindestguthaben bei ihr festzusetzen und zu verwalten,
- e) die sämtlichen Kassengeschäfte und die Anlage von Haushaltsmitteln für die Gebietskörperschaft Groß-Berlin zu erledigen, insbesondere auf Verlangen des Magistrats Gelder der Gebietskörperschaft Groß-Berlin in Ausgleichsforderungen gegen diese Gebietskörperschaft anzulegen mit der Verpflichtung, die Ausgleichsforderungen jederzeit auf Verlangen des Magistrats zu übernehmen; ferner Finanzgeschäfte für die Gebietskörperschaft Groß-Berlin und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts durchzuführen sowie diesen Körperschaften kurzfristige Kredite zu gewähren,
 - d) den Überweisungs- und Scheckverkehr innerhalb des betreffenden Gebiets zu pflegen,
 - e) sich mit der Verwahrung, Verwaltung und Übertragung von Wertpapieren zu befassen,
 - f) den Zahlungs- und Überweisungsverkehr mit natürlichen und juristischen Personen in den Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebiets und der französischen Zone zu überwachen und zu regeln, soweit sie hierzu von der Militärregierung ermächtigt ist,
 - g) die Durchführung von Devisengeschäften zu regeln einschließlich, wenn vorschrittsmäßig genehmigt, solcher Devisengeschäfte, die nach den Befehlen BK/O (45) 3 und BK/O (46) 337 der Berliner Kommandantur oder nach Artikel II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung hinsichtlich des unter Artikel I Abs. 1 D dieses Gesetzes fallenden Eigentums verboten sind,
 - h) alle Weisungen zu überprüfen, die bisher von deutschen Stellen innerhalb des betreffenden Gebiets im Zusammenhang mit der Durchführung der Währungsverordnung, der Umstellungsverordnung und den hierzu ergangenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen in Bankangelegenheiten herausgegeben worden sind, und nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen, welche dieser Weisungen aufzuheben sind und welche in Kraft bleiben können.

ARTIKEL IV Organisation

7. Die Bank wird vom Direktorium geleitet, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und der nach der Satzung erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besteht.
8. Das Direktorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
9. Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Militärregierung auf Vorschlag des Magistrats von Groß-Berlin ernannt. Die übrigen Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Verwaltungsrat der Bank ernannt.
10. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt fünf Jahre; eine Wiederernennung ist zulässig. Die Satzung kann für die ersten fünf Jahre des Bestehens der Bank eine kürzere Amtszeit für die Mitglieder des Direktoriums, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, festsetzen.
11. Die Mitglieder des Direktoriums können von der Stelle, die sie einnimmt, jederzeit aus wichtigem Grunde aberufen werden.
12. Das Direktorium vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.
13. Willenserklärungen des Direktoriums sind für die Bank bindend, wenn sie von zwei Mitgliedern des Direktoriums abgegeben worden sind. Solche Erklärungen können auch von Vertretern, die hierfür vom Direktorium bestellt worden sind, abgegeben werden.
14. Willenserklärungen gelten als der Bank zugegangen, wenn sie gegenüber einem Vertretungsberechtigten abgegeben worden sind.
15. Der Präsident der Bank kann Urkundsbeamte für die Bank bestellen. Die Urkundsbeamten müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie führen ein amtliches Siegel.
16. Die Urkundsbeamten können in Angelegenheiten der Bank alle Amtsgeschäfte eines Notars wahrnehmen. Die Befugnis, die Bank zu vertreten, kann durch die Bescheinigung eines solchen Urkundsbeamten nachgewiesen werden.
17. Die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der Mitglieder des Direktoriums werden durch Vertrag mit der Bank, vertreten durch den Verwaltungsrat, geregelt. Die Verträge mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten bedürfen der Genehmigung der Militärregierung auf Grund einer Befürwortung des Magistrats.
18. Die Rechtsstellung der Angestellten und Arbeiter der Bank wird durch das Personalstatut geregelt, das vom Direktorium mit Zustimmung des Verwaltungsrats erlassen wird.
19. Die gesamte Geschäftsführung der Bank wird vom Verwaltungsrat überwacht. Das Direktorium hat die Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Bank festzulegen. Es ist hierbei an die Entscheidungen des Verwaltungsrats gebunden.
20. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende wird auf Grund einer Vorschlagsliste des Magistrats vom Oberbürgermeister von Groß-Berlin ernannt. Der Präsident der Bank ist stellvertretender Vorsitzender. Die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats sind:
 - a) Je ein Vertreter des Handels, der Industrie, der Arbeiter und Angestellten sowie der Banken im betreffenden Gebiet.
 Sie werden auf Vorschlag des Leiters der jeweils zuständigen Verwaltungsstelle der Gebietskörperschaft Groß-Berlin von der Militärregierung ernannt.
21. Die Amtsdauer der Mitglieder des ersten Verwaltungsrats mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt ein Jahr; für die folgende Zeit kann die Satzung eine Amtszeit von nicht mehr als drei Jahren festsetzen. Wiederernennung oder Wiederwahl ist zulässig.
22. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
23. Die Mitglieder des Direktoriums und des Verwaltungsrats sowie alle anderen Personen im Dienste der Bank sind zur Verschwiegenheit

über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank verpflichtet, insbesondere über alle Geschäfte der Bank und über die Höhe der von ihr gewährten Kredite; dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihres Dienstes bei der Bank.

24. Sie dürfen in solchen Angelegenheiten nur mit Genehmigung des Kämmerers von Groß-Berlin vor Gericht aussagen. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Aussage das öffentliche Wohl wesentlich gefährden oder die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben erschweren würde. Die Entscheidung des Kämmerers unterliegt der Nachprüfung durch das Gericht, bei dem die betreffende Sache anhängig ist. Ergibt sich dabei, daß der Kämmerer die Genehmigung ohne stichhaltigen Grund versagt hat, so kann das Gericht die Zeugenaussage auch ohne diese Genehmigung verlangen.

ARTIKEL V

Grundkapital

25. Das Grundkapital der Bank, aufgeteilt in Anteilscheine, beträgt fünf Millionen Deutsche Mark.
26. Das Grundkapital wird durch eine Kapitaleinlage der Gebietskörperschaft Groß-Berlin aufgebracht; diese übt die Rechte aus, die sich aus der Kapitaleinlage ergeben.
27. Der Magistrat hat die Anteilscheine innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat an die zur Haltung von Mindestguthaben (Ziff. 37) verpflichteten Kreditinstitute zu veräußern. Hierbei sind die öffentlich-rechtlichen, die genossenschaftlichen und die privaten Kreditinstitute gleichmäßig zu beteiligen; das Nähere über die Aufteilung regelt die Satzung.

ARTIKEL VI

Jahresabschluss Gewinnverteilung

28. Das Direktorium hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach Prüfung dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen, auf Grund deren der Verwaltungsrat dem Direktorium Entlastung erteilt. Das Direktorium hat den Jahresabschluss zu veröffentlichen.
29. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
30. Der Jahresabschluss und die Bücher der Bank sollen durch sachverständige und unabhängige, vom Verwaltungsrat zu stellende Wirtschaftsprüfer geprüft werden, bevor das Direktorium dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss zuleitet. Unbeschadet dieser jährlichen Rechnungsprüfung kann die Alliierte Bankkommission jederzeit eine unabhängige Prüfung von Geschäftsvorgängen anordnen.
31. Der jährliche Reingewinn ist so lange einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese ein Zehntel des Grundkapitals beträgt.
32. Hat die gesetzliche Rücklage die in Ziff. 31 bestimmte Höhe erreicht, so ist ein Fünftel des Reingewinns so lange dieser Rücklage zuzuführen, bis sie mindestens ein Zehntel der gesamten Verbindlichkeiten oder den vollen Betrag des Grundkapitals erreicht, je nachdem, welcher Betrag der größere ist. Aus der Hälfte des verbleibenden Reingewinns erhalten die Anteilseigner nach näherer Anweisung des Verwaltungsrats einen Gewinnanteil von höchstens 4 v. H. Der hiernach nicht verteilte Reingewinn fällt der Gebietskörperschaft Groß-Berlin zu, soweit er nicht auf Beschluß des Verwaltungsrats mit Genehmigung des Kämmerers zur Bildung von freien Rücklagen verwendet wird.
33. Die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von anderen Verlusten verwendet werden. Der Verwendung der gesetzlichen Rücklage hierfür steht nicht entgegen, daß freie Rücklagen zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von Verlusten vorhanden sind.

ARTIKEL VII

Geschäftstätigkeit

34. Die Bank ist befugt, mit Geldinstututen und öffentlichen Verwaltungen folgende Geschäfte zu betreiben:
 - a) Wechsel und Schecks zu kaufen und zu verkaufen, aus denen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Die Wechsel müssen vom Tage des Ankaufs gerechnet, innerhalb von drei Monaten fällig sein; sie sollen gute Handelswechsel sein. Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann abgesehen werden, wenn die Sicherheit des Wechsels oder Schecks durch eine Nebensicherheit oder in sonstiger Weise gewährleistet ist;
 - b) von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin begebene Schatzwechsel, welche, vom Tage des Ankaufs gerechnet, innerhalb von drei Monaten fällig sind, zu kaufen und zu verkaufen. Der Verwaltungsrat bestimmt den Höchstbetrag an Schatzwechseln, den die Bank in ihrem Bestand haben oder gemäß Buchst. D) beileihen darf;
 - c) auf Grund der Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens zugewiesene Ausgleichsforderungen der Geldinstitute und Versicherungsunternehmen im betreffenden Gebiet gegen die Gebietskörperschaft Groß-Berlin zu kaufen und zu verkaufen;
 - d) zur Regelung des Geldmarktes die folgenden festverzinslichen, zum Börsenhandel zugelassenen Werte am offenen Markt zu kaufen und zu verkaufen: von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts begebene Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen sowie Pfandbriefe und Kommunalobligationen; die hierfür in Frage kommenden Werte werden vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Direktoriums bestimmt;
 - e) im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Beschränkungen Gold, Silber und Platin zu kaufen und zu verkaufen;
 - f) verzinsliche Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen folgende Pfänder (Lombardverkehr) zu gewähren und aufzunehmen:
 1. gegen Wechsel, die den zu Buchst. a) aufgestellten Erfordernissen entsprechen, zu höchstens neun Zehnteln ihres Nennbetrages;

2. gegen von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin begebene Schatzwechsel, die den zu Buchst. b) aufgestellten Erfordernissen entsprechen, zu höchstens neun Zehnteln ihres Nennbetrages;
3. gegen festverzinsliche Schuldverschreibungen, die durch die Satzung hierfür zugelassen sind, sowie gegen von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin begebene Schatzwechsel und Schuldbuchforderungen, welche, vom Tage der Beleihung gerechnet, innerhalb eines Jahres fällig sind, zu höchstens drei Vierteln ihres Kurswertes; besteht für Werte dieser Art kein Börsenkurs, so setzt das Direktorium den einer Beleihung zu Grund liegenden Wert nach dem geschätzten Verkaufswert fest;
4. gegen Ausgleichsforderungen gegen die Gebietskörperschaft Groß-Berlin, die den Kreditinstituten und Versichungsunternehmen nach der Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens zugewiesen sind;

Ist der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens der in Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Art im Verzug, so ist die Bank berechtigt, das Pfand ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung durch einen ihrer Beamten oder durch einen zur Durchführung von Versteigerungen amtlich Ermächtigten öffentlich zu verkaufen zu lassen; hat der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Verkauf auch freihändig durch einen Beamten der Bank oder einen Makler zum Marktpreis vorgenommen werden; der Erlös dient zum Ausgleich von Kosten, Zinsen und Kapital; dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners;

- e) der Gebietskörperschaft Groß-Berlin und — mit Zustimmung des Kämmerers von Groß-Berlin — anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im betreffenden Gebiet im Vorgriff auf bestimmte künftige Einnahmen Kredite zur Überbrückung zeitweiliger Kassenfehltträge zu gewähren; diese Kassenkredite dürfen insgesamt ein Fünftel der gesamten Einlagen nicht übersteigen.

35. Die für die vorstehenden Geschäfte anzuwendenden Diskontsätze, Zinssätze und Gebühren werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und vom Direktorium veröffentlicht.

36. Die Bank ist befugt, von Geldinstituten und öffentlichen Verwaltungen unverzinsliche Einlagen auf Girokonto oder anderen Konten anzunehmen.

37. Geldinstitute, die ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung im betreffenden Gebiet haben, sind verpflichtet, bei der Bank als Reserve Mindestguthaben zu unterhalten, die in einem festen Verhältnis zu ihren fremden Geldern stehen. Die Höhe der Mindestreserven und die Art ihrer Unterhaltung werden vom Verwaltungsrat festgesetzt.

38. Die Bank dient als zentrale Abrechnungsstelle für den Überweisungs- und Scheckinzugsverkehr zwischen den Geldinstituten des betreffenden Gebietes. Die Bank übernimmt und bewirkt den gesamten bankmäßigen Überweisungsverkehr, der aus Aufträgen Dritter herrührt, soweit er über das betreffende Gebiet hinausgeht. Die Geldinstitute haben diesen Überweisungsverkehr über ihre Konten bei der Bank abzuwickeln. Die Bank hat den Zahlungsverkehr zwischen dem betreffenden Gebiet und anderen Gebieten im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Beschränkungen zu pflegen.

39. Der Verwaltungsrat kann Richtlinien über die Organisation und die Durchführung des Überweisungs- und Scheckverkehrs innerhalb des betreffenden Gebietes erlassen.

40. Die Bank kann für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen Wertgegenstände in Verwahrung nehmen, ebenso Wertpapiere und diese auch verwalten.

41. Die Bank kann die Aufgaben einer Wertpapiersammelbank übernehmen und in dieser Eigenschaft den Wertpapierüberweisungsverkehr pflegen. Zu diesem Zweck kann sie Vereinbarungen mit anderen Wertpapiersammelbanken treffen.

42. Die Ausübung des Stimmrechts aus den ihr in Verwahrung oder Verwaltung gegebenen Wertpapieren ist der Bank untersagt.

43. Versieht die Bank einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie dadurch zum Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und dem Indossanten.

44. Die Bank darf nur bei genügender Deckung Schecks mit einem Bestätigungsvermerk versehen.

45. Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn nach der Bestätigung über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet worden ist.

46. Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen eines Monats nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Auf den Nachweis der Vorlegung finden die Vorschriften des Art. 40 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597) Anwendung.

47. Der Anspruch aus der Bestätigung eines Schecks verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

48. Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung finden die für Wechselsachen geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung.

49. Die Bestätigung eines Schecks begründet keine Verpflichtung zur Entrichtung einer Steuer oder Abgabe.

50. Andere Geschäfte als die in den Ziff. 34—49 zugelassenen soll die Bank nur für fremde Rechnung nach vorheriger Deckung für Zwecke des eigenen Betriebes, im Interesse der Betriebsangehörigen oder zur sachgemäßen Durchführung zugelassener Geschäfte tätigen.

ARTIKEL VIII

Übergang von Vermögenswerten, Verpflichtungen und Aufgaben

51. Die auf Deutsche Mark (Westmark) lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Währungskommission gehen nach näherer Vorschrift des Verwaltungsrats auf die Bank über.

Die Bank tritt in die Rechte und Pflichten der Währungskommission aus der Ersten und Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens und aus den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen ein.

52. Die Beträge, die

- a) die Währungskommission gemäß Ziff. 6 der Währungsverordnung und Ziff. 1 b) der Durchführungsbestimmung Nr. 1 zu dieser Verordnung verausgabt hat,
- b) die Währungskommission gemäß Ziff. 16 der Währungsverordnung und Ziff. 1 b) der Durchführungsbestimmung Nr. 1 zu dieser Verordnung verausgabt hat,
- c) der Währungskommission im Rahmen des ihr auf Weisung der Militärregierung eingeräumten Soudervorschusses von 75 Millionen Deutsche Mark zugeflossen sind,
- d) die Bank auf Grund von Ziff. 8 a) der Währungsergänzungsverordnung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin vergütet hat,
- e) die Bank nach Ziff. 1 a) und b) der Umstellungsergänzungsverordnung den Geldinstituten auf Girokonto gutgeschrieben hat, sind der Bank von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin zu erstatten.

53. In Höhe der Beträge, welche die Gebietskörperschaft Groß-Berlin von dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet und den Ländern der französischen Zone zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus Ziff. 52 erhält, hat sie an diese Gebietskörperschaften Schuldverschreibungen zu begeben.

ARTIKEL IX

Verhältnis zur Bank deutscher Länder

54. Die Bank ist verpflichtet, mit der Bank deutscher Länder innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Abkommen zu treffen, durch das die Bank deutscher Länder das Recht erhält, namens der Bank Devensen zu erwerben und darüber zu verfügen. Sie hat ferner die Devensenkontrolle im betreffenden Gebiet in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften der Bank deutscher Länder zu regeln.

55. Die Bank ist verpflichtet, bei der Bank deutscher Länder ein Guthaben auf einem Girokonto zu unterhalten. Der gesamte Zahlungsverkehr zwischen dem betreffenden Gebiet und den Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebiets und der französischen Zone ist über dieses Konto abzuwickeln.

ARTIKEL X

Wochenausweis

56. Mit Wirkung von einem Tage, der von der Militärregierung festgesetzt wird, hat die Bank den Stand ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten regelmäßig nach dem Stande am 7., 15., 23. und letzten Tage jeden Monats zu veröffentlichen.

57. Die Veröffentlichung muß ausweisen:

- a) unter den Vermögenswerten:
 1. Kassenbestand,
 2. Guthaben bei der Bank deutscher Länder,
 3. Postscheckguthaben,
 4. Schatzwechsel der Gebietskörperschaft Groß-Berlin,
 5. Festverzinsliche Wertpapiere und Schuldbuchforderungen der Gebietskörperschaft Groß-Berlin,
 6. Wechsel und Schecks,
 7. Ausgleichsforderungen,
 8. freiverfügbare Forderungen gegen Schuldner außerhalb des betreffenden Gebiets,
 9. beschränkt verfügbare Forderungen gegen Schuldner außerhalb des betreffenden Gebiets,
 10. am offenen Markt angekaufte Wertpapiere,
 11. sonstige Wertpapiere,
 12. Kassenvorschüsse,
 - aa) an die Gebietskörperschaft Groß-Berlin,
 - bb) an andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im betreffenden Gebiet,
 13. Lombardforderungen, gesichert durch:
 - aa) Schatzwechsel der Gebietskörperschaft Groß-Berlin,
 - bb) sonstige Titel gegen die Gebietskörperschaft Groß-Berlin,
 - cc) Wechsel,
 14. andere Vermögenswerte,
- b) unter den Verbindlichkeiten:
 1. Kapital,
 2. gesetzliche und andere Rücklage,
 3. Einlagen von Geldinstituten,
 - aa) Mindestguthaben,
 - bb) freie Guthaben,
 4. Einlagen von öffentlichen Stellen,
 5. Einlagen von Gläubigern außerhalb des betreffenden Gebiets,
 6. Lombardverbindlichkeiten, gesichert durch:
 - aa) Wechsel,
 - bb) Ausgleichsforderungen,
 - cc) andere Sicherheiten,
 7. andere Verbindlichkeiten,
 58. Außerdem sind die bedingten Verbindlichkeiten aus weiter begebenen Wechseln ersichtlich zu machen.

ARTIKEL XI

Strafbestimmungen

59. Mitglieder des Direktoriums, die wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank in einem der nach Artikel X zu veröffentlichenden Wochenausweise oder im Jahresabschluss falsch darstellen oder vorverschleiern, werden mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 25 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

60. Die Strafverfolgung wird nur auf Antrag des Magistrats von Groß-Berlin eingeleitet.

ARTIKEL XII

Schluß- und Übergangsbestimmungen

61. Bis zur Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird die Bank von den derzeitigen Mitgliedern der Wahlkommission geleitet und vertreten. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen namens der Bank sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern der Wahlkommission erforderlich.

62. Die Satzung der Bank wird vom Verwaltungsrat erlassen. Sie bedarf der Genehmigung der Militärregierung.

63. Die Bank hat die gleiche Stellung wie die Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin.

64. Die Vorschriften über die Haftung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin für Handlungen ihrer Amtspersonen finden auf die Bank sinngemäß Anwendung.

65. Für die öffentlichen Bekanntmachungen der Bank genügt die einmalige Einrückung in das dem Magistrat für öffentliche Bekanntmachungen dienende Blatt. Die Bekanntmachung gilt soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Ausgabe des Blattes als bewirkt.

66. Hinsichtlich der Besteuerung sowie in Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten genießt die Bank die gleichen Vergünstigungen wie die Gebietskörperschaft Groß-Berlin.

67. Hiermit wird mit Wirkung von Inkrafttreten dieser Verordnung der Bank die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der vormaligen Deutschen Reichsbank in Berlin übertragen. Die Bank kann ihre durch die Verwaltung entstehenden Kosten aus den Erträgen des verwalteten Vermögens decken.

68. Die Bank ist ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung der Alliierten Bankkommission, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen.

69. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen ist maßgebend.

70. Diese Verordnung tritt am 20. März 1949 in Kraft.
Berlin, den 20. März 1949.

Der General,
Chef der Französischen Militärregierung
Ganeval

Die Dritte Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung), die Vierte Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) und die Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank sind gleichzeitig mit gleichem Wortlaut von der Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor) und der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) für den amerikanischen und den britischen Sektor erlassen worden.
Die Schriftleitung

Magistrat

Finanzwesen

Grundsteuer für Arbeiterwohnstätten

Magistratsbeschluß Nr. 15 vom 2. 2. 1949

Von der Erhebung der Grundsteuer für anerkannte Arbeiterwohnstätten wird auch für das Rechnungsjahr 1949 (1. 4. 1949 bis 31. 3. 1950) im Billigkeitswege abgesehen.

Berlin, den 2. Februar 1949

Magistrat von Groß-Berlin

Reuter Dr. Haas
Oberbürgermeister Kämmerer

Gesetz über Erhöhung des Säumniszuschlages

§ 1

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Steuerschuld ist wie bisher ein Säumniszuschlag von 2 v. H. des geschuldeten Betrages verwirkt. Wird die Steuerschuld nicht bis zum Ablauf des auf den Zahlungstag folgenden Kalendermonats entrichtet, so erhöht sich der Säumniszuschlag um je 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefallenen Kalendermonat.

§ 2

Ist die Steuerschuld ohne Verschulden nicht rechtzeitig gezahlt worden, kann das Finanzamt den 2 v. H. übersteigenden Säumniszuschlag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 3

Für die vor dem 1. Februar 1949 fällig gewordenen Steuerrückstände tritt die Erhöhung des Säumniszuschlages erstmalig am 1. April 1949 ein.

Berlin, den 17. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Reuter Dr. Haas

Überleitungsverordnung

zur Regelung der Steuerberechnung und Steuerzahlung

§ 1

(1) Die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind nach Maßgabe der §§ 2 und 3 zu errechnen und zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer sind nach Maßgabe des § 5 zu entrichten.

(3) Andere Steuern sind nach Maßgabe des § 6 zu errechnen und zu entrichten.

§ 2

(1) Für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ist bei den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Ziffern 1-3 des Einkommensteuergesetzes der Vierteljahresgewinn abweichend von den Vorschriften der §§ 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes nach Maßgabe des § 3 zu errechnen; dabei sind der in DM. ausgegeben von der Bank Deutscher Länder (DM West), erzielte Teil des Gewinns und der in DM der Deutschen Notenbank (DM Ost) erzielte Teil des Gewinns getrennt zu ermitteln. Bei den anderen Einkunftsarten sind der in dem maßgeblichen Kalendervierteljahr erzielte Überschuß der DM-West-Einnahmen über die DM-West-Werbungskosten und der Überschuß der DM-Ost-Einnahmen über die DM-Ost-Werbungskosten gesondert zu ermitteln.

(2) Die Summe der in der gleichen Währung erzielten Gewinne und Einnahmen-Überschüsse ist um die Summe der in dieser Währung erlittenen Verluste und Werbungskosten-Überschüsse zu kürzen. Er-

geben sich hierbei in beiden Währungen positive Gesamtbeträge, so ist ihre Summe als Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusetzen. Ist in einer Währung die Summe der Verluste und Werbungskosten-Überschüsse größer als die Summe der Gewinne und Einnahmen-Überschüsse, so ist der so errechnete Minusbetrag nach dem Durchschnittskurs (§ 9) in die andere Währung umzurechnen und von dem in der anderen Währung errechneten positiven Gesamtbetrag abzuziehen.

(3) Für die Berechnung der vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzugsfähigen Sonderausgaben (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) und außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 des Einkommensteuergesetzes) sind DM-West- und DM-Ost-Beträge mit dem Nennbetrag anzusetzen.

§ 3

(1) Als in DM-West erzielter Gewinnteil und als in DM-Ost erzielter Gewinnteil im Sinne des § 2 Abs. 1 ist der in der jeweiligen Währung erzielte Überschuß der erfolgswirksamen Einnahmen über die erfolgswirksamen Ausgaben anzusetzen.

(2) Die erfolgswirksamen Einnahmen und die erfolgswirksamen Ausgaben sind zu ermitteln aus den tatsächlichen Einnahmen und den tatsächlichen Ausgaben, die im Waren- und Leistungsverkehr entstanden sind; dabei sind zu berücksichtigen

a) die Absetzungen für Abnutzung,

b) die Veränderungen im Bestande der entsprechenden Forderungen und Schulden,

c) die Veränderungen im Bestande der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Halb- und Fertigerzeugnisse.

Im Austausch zum Nennwert und Umwechslung von einer in die andere Währung zu einem anderen Wert sind wie erfolgswirksame Ausgaben und erfolgswirksame Einnahmen zu behandeln.

(3) Die Absetzungen für Abnutzung von Wirtschaftsgütern, die nach dem 25. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind in der Währung des Anschaffungspreises oder der Herstellungskosten zu berechnen. Für die Absetzungen für Abnutzung von Wirtschaftsgütern, die vor dem 26. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist von den Grundsätzen des Artikels II § 3 der Ersten Steuerüberleitungsverordnung vom 20. Juli 1948 auszugehen.

§ 4

Die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind abweichend von § 4 a der Währungsverordnung der französischen, britischen und amerikanischen Militärregierung von Groß-Berlin vom 24. Juni 1948 in dem gleichen Verhältnis in DM-West zu entrichten, in dem die Summe der in DM-West erzielten Einkünfte (§ 2 Abs. 2) zu dem Gesamtbetrag der Einkünfte steht.

§ 5

Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer (einschl. der Lohnsummensteuer) sind abweichend von § 4 a der Währungsverordnung in dem gleichen Verhältnis in DM-West zu entrichten, in dem im abgelaufenen Kalendervierteljahr der in DM-West erzielte gewerbliche Gewinnanteil zu dem Gesamtbetrag der erzielten gewerblichen Gewinnanteile steht. Für die Berechnung der Lohnsumme sind DM-West-Beträge und DM-Ost-Beträge mit dem Nennwert anzusetzen.

§ 6

(1) Wird die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten entrichtet, so ist sie für in DM-West vereinnahmte Beträge in DM-West zu zahlen. Wird nach vereinbarten Entgelten versteuert, so ist die Umsatzsteuer insoweit in DM-West zu entrichten, als das Entgelt in DM-West vereinbart worden ist; ist eine Vereinbarung über die Währung, in der das Entgelt zu entrichten ist, nicht getroffen worden, so ist die Steuer in DM-West zu entrichten.

(2) Die Lohnsumme muß insoweit in DM-West einhalten und abgeführt werden, als die Entlohnung in DM-West an den Arbeitnehmer gezahlt ist. Entsprechendes gilt für die Kapitalertragsteuer und die anderen Steuerabzüge.

(3) Die Grunderwerbsteuer muß in DM-West gezahlt werden, soweit im Veräußerungsvertrag vereinbart worden ist, daß das Entgelt in DM-West zu zahlen ist. Ist eine Vereinbarung über die Währung, in

der das Entgelt zu zahlen ist, nicht getroffen worden, so ist die Steuer in DM-West zu entrichten.

(4) Für die Vermögenssteuer, Getränkesteuer, Versicherungssteuer, Rennwettsteuer und Lotteriesteuer und für die Verbrauchssteuern gelten die gleichen Grundsätze wie für die Umsatzsteuer bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten.

§ 7

Die Kirchensteuer der Veranlagten ist eine Einkommensteuer im Sinne des § 4; die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen ist eine Steuer im Sinne des § 6 Abs. 2.

§ 8

Dieses Gesetz findet erstmalig auf die im April 1949 fälligen Vorauszahlungen und Steuerzahlungen Anwendung.

§ 9

Das Landesfinanzamt ist ermächtigt, für die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anrechnung verbindliche Durchschnittskurse festzusetzen und bekanntzugeben.

Berlin, den 17. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Reuter Dr. Haas

Arbeit

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes

über die vorläufige Verwaltung der Versicherungsanstalt Berlin

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung der Versicherungsanstalt Berlin wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 (1) der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung der Versicherungsanstalt Berlin vom 1. Februar 1949 (VOBl. für Groß-Berlin S. 53) wird wie folgt abgeändert:
„Der Vorstand der Versicherungsanstalt Berlin hat seinen Sitz in Berlin-Wilmersdorf, Westfälische Straße 1—5.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1949

Magistrat von Groß-Berlin
Reuter Fleischmann

Technische Grundsätze für die Füllung und besondere Prüfung von Behältern, die mit Stadtgas (Leuchtgas), Methan oder methanhaltigen Kohlenwasserstoffen gefüllt werden.

Neben den geltenden Technischen Grundsätzen der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) vom 2. 12. 1935 sind vom Magistrat von Groß-Berlin zusätzliche Technische Grundsätze für die Füllung und besondere Prüfung von Behältern, die mit Stadtgas (Leuchtgas), Methan oder methanhaltigen Kohlenwasserstoffen gefüllt werden, aufgestellt worden, die für den Bereich von Groß-Berlin am 1. 4. 1949 in Kraft treten.

Die neuen Technischen Grundsätze sind beim Dezernat V — Arbeitsschutz der Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin, Berlin-Wilmersdorf, Hildegardstr. 29/30, Fernruf: 87 01 41, erhältlich.

Berlin, den 4. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
Fleischmann

Polizei

Anordnung über die Sperrzeiten für Tauben im Jahre 1949

Auf Grund des § 1 der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. 3. 1933 (GS. S. 64) in der Fassung der Verordnung vom 13. 12. 1934 (GS. S. 464) sowie auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 1. 1926 (GS. S. 83) wird für den Polizeibezirk Groß-Berlin folgendes angeordnet:

§ 1

Zum Schutze der Frühjahrbestellung sind in der Zeit vom 15. 3. 1949 bis zum 30. 4. 1949 Tauben d-rt zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können.

§ 2

Wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, wird nach § 30 Abs. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. 3. 1949 in Kraft und mit Ablauf des 30. 4. 1949 außer Kraft.

Berlin SW 29, den 15. März 1949

Der Polizeipräsident in Berlin

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Polizei

Ausbruch der Räude

Unter dem Pferdebestand des Fuhrherrn Otto Klicks, Berlin NW 87, Beusselstr. 81, ist die Räude amtstierärztlich festgestellt worden. Die Schutzmaßnahmen richten sich nach den §§ 246 bis 258 der Bundesratsausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911.

Berlin, den 8. März 1949.

Der Polizeipräsident in Berlin

Aufsichtsamt für das Versicherungswesen

Unteranzug des Geschäftsbetriebes einer Pensionskasse

Gemäß § 93 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in der Fassung vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in Verbindung mit der Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947 (VOBl. 1947 S. 19) wird hiermit veröffentlicht:

Der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands V. V. a. G. in Berlin-Zehlendorf, Schützallee 48, wird nach §§ 87, 95 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) der Geschäftsbetrieb untersagt.

Da bei der Kasse eine erhebliche Überalterung ihres Mitgliederbestandes vorlag und da die bisherigen satzungsmäßigen Zuschüsse der Arbeitgeber nur in den seltensten Fällen hätten erwartet werden können, bestand keine Möglichkeit, die Kasse in der bisherigen Form

weiterzuführen. Wegen der Risiken, die der überalterte Mitgliederbestand der Kasse bieten würde, und wegen des eingetretenen Vermögensverfalls war auch eine Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen nicht möglich, und somit ergab sich bei diesem Tatbestand die Notwendigkeit, der Kasse die Fortführung des Geschäftsbetriebes zu untersagen.

Die Untersagung hat die Wirkung eines Auflösungsbeschlusses. Zum Vermögensverwalter der Kasse wird deren bisheriger Sonderbeauftragter, Herr Rechtsanwalt Dr. Kampny in Berlin-Zehlendorf, Schützallee 48, bestellt.

Berlin, den 8. März 1949

Aufsichtsamt für das Versicherungswesen
Giesen

Bezirksämter

Neu-Numerierung des Lichtenrader Weges

Die Grundstücksnumerierung des im Ortsteil Berlin-Buckow-West gelegenen

Lichtenrader Weges

ist festgesetzt worden.

Die Unterlagen hierfür können an den Wochentagen während der Dienststunden

im Amt für Vermessung, Rathaus Neukölln, Zimmer 420
im Polizeirevier 222, Berlin-Buckow-West und
in der Kartenstelle Berlin-Buckow-West
eingesehen werden.

Berlin, den 9. März 1949.

Bezirksamt Neukölln
Abteilung für Bau- und Wohnungswesen
Loevenich

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Buch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM. Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Tel.: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin

Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kultur können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden. Amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis

vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich sonstiger Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich